

die Bonitirung habe vor 5 bis 6 Jahren stattgefunden; in Folge dessen sind Kataster entworfen worden, während dieser Zeit aber hat General- und Specialseparation der Grundstücke stattgefunden. Nun tritt mit dem Jahre 1844 das neue Steuersystem ein, und die Steuer soll erhoben werden. Ich kann mir also nichts Anderes denken, als daß sie nach der früheren Bonitirung und Feststellung erhoben werden muß. Soll dies geschehen, so wird, wenn nicht später eine Ungleichheit stattfinden soll, in vielen Fällen Restitution der zu viel erhobenen Steuern eintreten müssen, weil bekanntlich sehr oft schlechte gegen bessere Grundstücke bei der Zusammenlegung eingetauscht werden, und somit würde dann das schlechtere Grundstück eine größere Steuer zu bezahlen haben. Allerdings später würde sich das wieder ausgleichen, und es würde nur diejenige Steuer in Frage kommen, die früher entrichtet worden und jetzt zu restituiren ist.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß bemerken, daß dies Bedenken durch §. 21 vollkommen beseitigt wird. Aus dem Worte „einstweilig“ geht hervor, daß, wenn die Regulirung erfolgt ist, definitive Abrechnung stattfinden soll.

Graf Hohenthal (Püchau): Wenn das so zu verstehen ist, bin ich vollständig beruhigt. Nach dieser §. ist es nicht so zu verstehen, weil hier nur von dem die Rede ist, was nach Eintritt der neuen Kataster gegeben wird, nicht aber von der Restitution des früher zu viel Gegebenen.

Referent Bürgermeister Schill: Im Bericht ist schon eine Erläuterung des Wortes „einweilen“ gegeben.

Prinz Johann: Ich würde mich für den Wegfall dieses ganzen Satzes verwenden und statt dessen eine Zusattparagraph, 19b, in Vorschlag bringen. „Bei Zusammenlegungen von Grundstücken findet nur insofern eine neue Steuerregulirung statt, als Parcellen getrennt werden, neue Steuerobjecte entstehen, oder bisher besteuerte Grundstücke steuerfreie Eigenschaft annehmen, in welchem Falle die §§. 17 und 18 unter d Anwendung leiden.“ Es scheint mir nämlich die Bestimmung, die hier steht, zu dem Zweifel Veranlassung zu geben, ob nicht bei der neuen Regulirung eine neue Bonitirung und Abschätzung bei sämtlichen Grundstücken stattfinden soll. Eine solche Maßregel würde mir nothwendig scheinen. An sich genommen, kann man sich nun folgende Fälle denken. Entweder es wird eine Parcellen bloß von einem Besitzer auf den andern überschrieben, und dann bedarf es nur der Veränderung des Katasters, oder es wird eine Parcellen getrennt und kommt an verschiedene Besitzer; dann ist die Sache als eine einfache Dismembration anzusehen, wie in §. 17 angeführt ist, oder es werden öffentliche Wege eingezogen und dann werden sie steuerbar und müssen allerdings von Neuem bonitirt werden. Dieser Fall ist allerdings eine Ausnahme, er ist aber schon getroffen durch §. 19. Endlich kann auch der Fall eintreten, daß ein neuer öffentlicher Weg angelegt werden muß, und in diesem Falle wird dies Grundstück steuerfrei. Ich glaube daher, es bedarf einer solchen Bestimmung nicht, und am allerwenigsten der unter c, die von der Deputation beantragt wird, woraus man sieht, daß

eine Erhöhung der Steuereinheiten in diesem Falle statthaft sein könne. Ich bemerke ferner, daß die Bestimmung, wie sie hier steht, mit dem Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke in Widerspruch zu stehen scheint. Dieses Gesetz ist von der zweiten Kammer nicht angenommen worden. Ich muß es der Zukunft überlassen, welches sein Schicksal in der diesseitigen sein wird; das Gesetz bestimmt, daß bei Zusammenlegung von Grundstücken auf ein Grundstück mehr Steuereinheiten aufgelegt werden, wie bisher, und der Grundstücksbesitzer von allen übrigen Grundstücksbesitzern, und zwar von denen zunächst, die weniger Steuereinheiten haben, und dann von den übrigen pro rata entschädigt werden soll. Es würde das unmöglich sein; wenn eine solche Erhöhung der Steuereinheiten bei einer solchen Zusammenlegung stattfände, so würde die Folge davon sein, daß ein Grundstücksbesitzer, der eine Parcellen besitzt, auf der mehr Steuereinheiten wären, von den übrigen, die nicht weniger Steuereinheiten erhalten hätten, entschädigt werden müßte. Ich glaube, das ganze Gesetz hängt unmittelbar damit zusammen, daß in der Hauptsache hierin in Bezug auf die Steuereinheiten Nichts geändert werde. Ich würde daher die Bitte an die geehrte Kammer richten, daß, wenn sie auch meinen Antrag nicht annimmt, sie doch mindestens diesen ganzen Passus bis zur Berathung jenes Gesetzes aussetzt. Es würde die Folge der Annahme meines Antrages sein, wenn er angenommen wird, daß die Punkte c, d und die Worte: „bezüglich der Zusammenlegung etc.“ wegfallen müßten.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag angenommen, und ich frage: ob sie denselben unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt

Prinz Johann: Dürfte ich vielleicht noch um die Unterstützung meines eventuellen Antrages bitten, der auf die Auslassung des ganzen Passus geht?

Präsident v. Gersdorf: Dieser Antrag würde erst dann zur Unterstützungsfrage zu gelangen haben, wenn der unter I angenommen worden wäre.

Referent Bürgermeister Schill: Ich würde wohl bitten, daß dieser Antrag der Deputation übergeben werde, denn es scheint mir so wichtig zu sein für die ganze Construction der Paragraphen, daß ich nicht gleich eine Erklärung abgeben kann. Daß das Verfahren nicht so bleiben kann, wie jetzt, und das Verfahren, welches die Gesetzesvorlage enthält, eintreten muß, das scheint mir unerläßlich zu sein; denn eben die Bestimmung im Gesetz von 1834 läßt sich nur rechtfertigen durch die vorige Steuerverfassung. Diese Bestimmung kann nicht bleiben; denn wir würden gerade offenbar gegen das Princip handeln. Inwieweit durch das Amendement noch eine Verbesserung des Gesetzes stattfindet, inwieweit es mit dem Princip des neuen Grundsteuersystems übereinstimmt, das möchte erst noch einer genaueren Erwägung unterliegen. Ich würde mich nur dafür bestimmen können, wenn es mit dem Princip in Uebereinstimmung zu bringen ist.

Prinz Johann: Es kann mir nur angenehm sein, wenn die Deputation meinen Antrag näher prüft: ich bin aber über-